

## Beilage 2804

### Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Schreiben der Militärregierung betreffend Befehl Nr. 22 über die Aufhebung von Teilen des Pressegesetzes (Weilage 2784).

Berichterstatter: Dr. Hoegner

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen:

Das vom Landtag am 23. Juni 1949 beschlossene Gesetz über die Presse wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Verantwortlicher Redakteur kann sein, wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und unbeschränkt geschäftsfähig ist.

(3) Wer nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur für den politischen Teil einer Zeitung oder Zeitschrift sein.

Ferner beantragt der Ausschuss, dem § 3 folgenden neuen Abs. 4 anzufügen:

(4) Die örtlichen Behörden sind verpflichtet, die für die Allgemeinheit bestimmten amtlichen Bekanntmachungen den sämtlichen im Amtsbereich verbreiteten Zeitungen gleichzeitig zur Verfügung zu stellen. Etwaige Vergütungen für den Abdruck amtlicher Bekanntmachungen sind unter den Zeitungen, die sich zum vollständigen Abdruck verpflichtet haben, angemessen zu verteilen.

München, den 7. September 1949

Der Präsident:

Dr. Horlacher

## Beilage 2805

### Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (Weilage 2697).

Berichterstatter: Seifried

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen,

1. Art. 2 folgende Fassung zu geben:

Dieses Gesetz tritt am 8. Dezember 1946 in Kraft;

2. im übrigen dem Gesetzentwurf un verändert zuzustimmen.

München, den 6. September 1949

Der Präsident:

Dr. Horlacher

## Beilage 2806

### Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Antrag des Abgeordneten Scheffed betreffend Vorlage des Entwurfs eines Polizeiverwaltungsgesetzes (Weilage 2587).

Berichterstatter: Scheffed.

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag den Entwurf eines Polizeigesetzes vorzulegen, durch welchen die Tätigkeit der Polizei auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird, die den Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaates entspricht.

Die hierzu einschlägige Eingabe des Bayerischen Städteverbandes betreffend Erlass eines Polizeiverwaltungsgesetzes (Nr. 8667) wird durch den obigen Beschluß als erledigt erklärt.

München, den 6. September 1949

Der Präsident:

Dr. Horlacher